

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Peiting

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Marktes Peiting über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS-) vom 09. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr beträgt pro Nutzungsrecht und Jahr für

1. Familiengräber (Erdgräber)	
a) ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	53,00 EUR
b) mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	73,00 EUR
2. Einzelgräber (Erdgräber)	
a) ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	28,00 EUR
b) mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	48,00 EUR
3. Kindergräber	20,00 EUR
4. Urmengräber	17,00 EUR“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Bestattungsgebühren

Leichenhausbenutzung

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag für

a) Kinder bis zu 12 Jahre und Aschenurnen	37,00 EUR
b) Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	62,00 EUR

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt je angefangenem Benutzungstag
15,00 EUR

Grabherstellung

(3) Für die Grabherstellung (Aushebung und Schließen des Grabes, Abfuhr des überschüssigen Erdaushubs, Anlegen eines provisorischen Grabhügels, Transport der Kränze und Blumen vom Leichenhaus zum Grab und Ordnen derselben vor und nach der Beerdigung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem Erdgrab:	
- für Kinder bis zu 12 Jahre	126,00 EUR
- bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre	296,00 EUR
b) für Aschenurnen (unabhängig von der Grabart):	129,00 EUR

Tieferlegung

(4) Für Tieferlegungen der Grabsohle bei Erdgräbern werden folgende Zuschläge erhoben:

a) einfache Tieferlegung	129,00 EUR
b) zweifache Tieferlegung	190,00 EUR

Tätigkeiten des Friedhofspersonals

(5) Für die Tätigkeiten des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kostenpauschale bei Bestattung oder Überführung (z. B. für Leichenwärterdienste zu gewöhnlichen Dienstzeiten, Aufbahrung, Reinigung der Leichenhäuser, Verständigung Leichenträger, begleitende Arbeiten zur Trauerfeier, u. ä.)

- am Montag mit Freitag	115,00 EUR
- am Samstag, Sonntag oder Feiertag	169,00 EUR

b) Tätigkeit der Leichenträger, je Träger	36,00 EUR
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen je Bestattung	62,00 EUR

c) für die Annahme oder Herausgabe von Leichen im Leichenhaus in der Zeit von Montag mit Freitag zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	36,00 EUR
---	-----------

d) Öffnung des Leichenhauses in der Zeit von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je Stunde	14,00 EUR
--	-----------

e) Gebühr für die Aufstellung von angelieferter Dekoration (z. B. Kränze, Blumen) im Leichenhaus (ohne Stellung von Dekorationsmaterial)	16,00 EUR
--	-----------

Ermäßigung

(6) Bei Kindern bis zu 12 Jahren werden lediglich 60 % der Gebühren nach Abs. 5 erhoben.“

3. § 6 Abs. 2 Buchstabe f wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Peiting, den 18. Dezember 2013

Markt Peiting


Asam
Erster Bürgermeister

